

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 7

19. Januar

1915

Bekanntmachung.

Vom 11. Januar 1915.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide, das Versütern von Brotgetreide, Mehl und Brot (RGBl. S. S. 3 und 6) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Ausmahlung von Weizen wird in der Weise zugelassen, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt wird.

§ 2. Die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrot, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung ist verboten.

§ 3. Die Grozh. Kreisämter werden ermächtigt, soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, Ausnahmen von dem Verbot des § 2, sowie das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh im Einzelfall nach Anhörung von Sachverständigen zuzulassen.

§ 4. Die gemäß § 6 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide und § 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot von der Polizei zu beauftragenden Sachverständigen werden auf Vorschlag der Ortspolizeibehörde vom Kreisamt bestellt und vereidigt.

§ 5. Die durch die Tätigkeit der Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen entstehenden Kosten sind als Kosten der örtlichen Polizei anzusehen und gemäß Artikel 129 c der Städteordnung und Artikel 128 b der Landgemeindeordnung von den Gemeinden zu tragen.

Darmstadt, den 11. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

An das Grozh. Polizeiamt Gießen und an die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bekanntmachungen und insbesondere den § 4 der von Gr. Ministerium des Innern am 11. I. Mts. erlassenen beauftragten wir Sie, uns alsbald geeignete Personen zur Bevollmächtigung als kontrollierende Sachverständige vorzuschlagen. — Eine Beipredigtung der gesamten Materie ist bei der am 21. I. Mts. stattfindenden Bürgermeisterversammlung in Aussicht genommen.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung

über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen.

Vom 9. Januar 1915.

Auf Grund der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, darf im Großherzogtum Hessen in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Die in § 3 der Verordnung vorgesehenen Besitznisse sind durch die mit der Handhabung der Polizei beauftragten Beamten und Personen auszuüben.

Die gleichen Besitznisse werden dem Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsstation Darmstadt und den von ihm beauftragten Sachverständigen übertragen. Diese haben bei der Ausübung der Besitznisse gemäß Absatz 1 in der Weise mitzumitwirken, daß entweder ein Beauftragter der landwirtschaftlichen Versuchsstation bei der Kontrolle an Ort und Stelle mitwirkt, oder daß erhobene Proben der landwirtschaftlichen Versuchsstation zu gestellt werden.

Die Grozh. Kreisämter können die landwirtschaftliche Versuchsstation unmittelbar um Entnahme von Proben ersuchen.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden haben die im Gemeindebezirk vorhandenen Betriebe, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder aufgehalten wird, unter Angabe der Betriebsart in einem Verzeichnis zusammenzustellen, dieses auf dem Laufenden zu halten und den in § 2 Abs. 2 genannten Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen oder zu überreichen.

§ 4. Für die Entnahme, Einsendung und Aufbewahrung der Proben sind die hierunter abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

§ 5. Die Kosten der Kontrolle, soweit solche durch Münwirkung der Polizeibehörden und -beamten entstehen, sind als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung gemäß Artikel 129 c der Städteordnung und Artikel 128 b der Landgemeindeordnung zu betrachten und von den Gemeinden zu tragen.

Die durch Münwirkung der landwirtschaftlichen Versuchsstationen entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

Darmstadt, den 9. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg. Krämer.

Bestimmungen

über die Entnahme, Einsendung und Aufbewahrung von Proben.

1. Bei der Probenahme müssen zwei Zeugen zugegen sein, welche die Proben zu versiegeln und durch Unterzeichnung des Untersuchungsantrags zu becheinigen haben, daß die Mittelprobe genau nach der Vorschrift in Nr. 2 hergestellt ist.

2. Von der zu untersuchenden Ware ist mittels Probestechers aus jedem zehnten Sac oder, wenn die Ware lose lagert, an mindestens zehn verschiedenen Stellen je eine Probe zu entnehmen. Diese Einzelproben werden vereinigt und sorgfältig gesiebt.

3. Von der so gewonnenen Mittelprobe werden 300 bis 500 Gramm in eine reine trockene Flasche oder Blechdose eingefüllt, gut verschlossen und nach Veriegelung und mit der Bezeichnung gemäß Nr. 1 an die landwirtschaftliche Versuchsstation in Darmstadt, Allee Nr. 39, eingesandt.

4. Ein zweiter gleich großer Teil der Mittelprobe ist als Vergleichsprobe zurückzuhalten und von dem Inhaber des kontrollierten Betriebes bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren.

5. Die Versuchsstation teilt das Untersuchungsergebnis der Ortspolizeibehörde in doppelter Ausfertigung zur Bekanntgabe an den Betriebsinhaber mit. Einwände gegen das Untersuchungsergebnis sind innerhalb acht Tagen nach seiner Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Versuchsstation mitzuteilen.

6. Die Untersuchungsproben werden von der landwirtschaftlichen Versuchsstation nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses sechs Wochen lang aufzubewahren.

An das Grozh. Polizeiamt Gießen und an die Grozh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir beauftragen Sie, das in § 3 der vorstehenden Bekanntmachung vom 9. Januar 1915 vorgeschriebene Verzeichnis sofort vorschriftsmäßig vorzulegen und auch nichts auf dem Laufenden zu halten, damit es bei Vorlage bei uns oder den Sachverständigen mit den tatsächlichen Verhältnissen genau übereinstimmt.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hehler.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelfärbefabrikation.

Vom 11. Dezember 1914.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 36,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmallen, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie 37,50 M.

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 39,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 40,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln beschäftigt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierenden Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2. Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffel- trodneri und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trodner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffelstoden	23,50 M.
Kartoffelschnitzel	22,25 M.
Kartoffelwalzmehl	27,50 M.
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl	29,80 M.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner:

Kartoffel- soden	Kartoffel- schnitzel	Kartoffel- walzmehl	trockene Kartoffel- stärkemehl	
			Mark	Mark
in der preußischen Pro- vinz Ostpreußen . .	24,30	28,05	27,80	30,10
in den übrigen Teilen des ersten Preisgebiets	25,80	24,05	28,80	81,10
im zweiten Preisgebiet	25,80	24,55	29,30	31,60
im dritten Preisgebiet	26,30	25,05	29,80	32,10
im vierten Preisgebiet	26,80	25,55	30,30	32,60

Die Höchstpreise im Abs. 2 erhöhen sich bei Verkäufen, die eine Tonne nicht übersteigen, um 0,60 Mark für den Doppelzentner. Ein nach den Abfällen 2 oder 3 in einem Preisgebiet befindender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

§ 3. Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sac, bei Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sac.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gefindet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahn bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahn sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5. Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 1, die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458).

§ 6. Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Amtskraft-tretens.

Berlin, den 11. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die in den vorliegenden Bekanntmachungen gleichen Vorschriften nicht nur für Bäckereien und Konditoreien gelten, die Ware für den Verkauf herstellen, sondern überhaupt für die Herstellung von Backware, mag sie für den eigenen gewerblischen Betrieb (Hotelsbäckereien, Anstaltsbäckereien usw.), im landwirtschaftlichen Betrieb oder auch im Hause oder in Gemeindebäckereien (Hausbäckerei) erfolgen.

Auf die Bestimmungen der §§ 11 und 12 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 wird besonders hingewiesen.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Heschler.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Gendarmerie und die Ortspolizeibehörden der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen Ihnen die Überwachung der in obigem Betreff erlassenen Vorschriften zur strengsten Pflicht und beauftragen Sie, gegen Zuüberhandelnde unnachgiebig vorzugehen.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. B.: Heschler.

Ausführungsanweisung

zu

1. dem Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516). — Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1915;
2. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528). — Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1915;
3. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 531). — Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 4 vom 12. Januar 1915;
4. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12); — siehe oben —;
5. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (RGBl. S. 483). — Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 76 vom 8. Dezember 1914;
6. der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerei, sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505)* — siehe oben.

§ 1. Das Verfahren gemäß §§ 2, 3 Hyrg. wird nur auf Antrag eingeleitet. Anträge können vorerst nur von der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung (Berlin W. 66, Abgeordnetenhaus) und von Gemeinden (Stadt- und Landgemeinden) gestellt werden.

Der Antragsteller hat den Besitzer der Gegenstände, gegen den das Verfahren einzuleiten ist, den Ort, an dem sie sich befinden, ihre Art und Menge, sowie den Preis zu bezeichnen, den er für angemessen hält und unbeschadet der endgültigen Festsetzung des Übernahmepreises zu zahlen bereit ist. Der Antragsteller hat ferner die Person zu bezeichnen, die er zur Übernahme der Gegenstände bevoilsmächtigt hat.

Anträgen der genannten Zentralstelle auf Einleitung des Verfahrens wegen Übertragung des Eigentums an gedroschene und umgedroschene Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) ist stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrage bezeichneten Besitzer einzuleiten. Sie sind an die nach § 6 der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern, die Ausführung des Gesetzes über die Höchstpreise betreffend, vom 28. Dezember 1914 zuständige Stelle zu richten.

Anträge der Gemeinden sind an die für sie zuständige Aufsichtsbehörde (Kreisamt) zu richten, die prüft, ob ein öffentliches Interesse für den Antrag vorliegt. Wird diese Frage verneint, so ist der Antrag abzulehnen. Wird die Frage dagegen bejaht, so gibt die Aufsichtsbehörde den Antrag an die nach § 6 der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1914 zuständige Behörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden, falls sie nicht hiernach selbst die zuständige Behörde ist, weiter.

Die zuständige Behörde prüft, ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten. Wird auch diese Frage bejaht, so ist das Verfahren durchzuführen. Andererseits ist der Antrag von der zuständigen Behörde abzulehnen.

§ 2. Die zuständige Behörde hat einen Antrag auf Übertragung des Eigentums dem Besitzer der Gegenstände sofort auf fürzestem Wege mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige. Bei der Mitteilung ist der Besitzer der Gegenstände aufzufordern, sie dem Antragsteller zu überlassen und der Behörde binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist mitzuteilen, ob die Gegenstände dem Antragsteller freihändig verkauft worden sind. Für den Fall, daß ein freihändiger Verkauf nicht zustande gekommen ist, oder eine Antwort des Besitzers nicht eingeht, ist ihm in Aussicht zu stellen, daß die Anordnung auf Übertragung des Eigentums erfolgen wird und daß vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung des Übernahmepreises eine Abschlagszahlung festgesetzt werden wird.

In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, daß gegen die Aufforderung nur geltend gemacht werden kann, daß Landwirte die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu beibehalten sind und daß die Übertragung des Eigentums sich nicht auf Saatgetreide erstreckt, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide beschäftigt haben. Der Empfänger der Aufforderung ist zu ersuchen, seine etwaigen Einwendungen sofort geltend zu machen und zu begründen. In der Mitteilung ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Einwand, die in Anspruch genommenen Gegenstände seien zur Erfüllung früherer Verkäufe bestimmt, in den Verordnungen des Bundesrats keine Stütze findet. Auf die in § 2 Absatz 2 Hyrg. vorgesehene Wirkung der Aufforderung und auf die in § 6 Ziffer 3 a. a. D.

*) In der nachstehenden Ausführungsanweisung angeführt
1.: unter der Bezeichnung: "Hyrg.", 2.: "Getr.", 3.: "Haf.",
4.: "El.", 5.: "Sfl.", 6.: "Fl".

enthaltene Strafvorschrift ist der Besitzer unter Ausführung der Bestimmungen besonders hinzuweisen.

Abschrift der Aufforderung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 3. Hat die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung selbstständig eine Aufforderung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 Hvg. erlassen (§ 7 der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1914) und stellt sie bei der zuständigen Behörde den Antrag, die Aufforderung zu bestätigen, so ist die Bestätigung unverzüglich zu verfügen. Gleichzeitig ist die behördliche Aufforderung gemäß § 2 zu erlassen.

§ 4. Weist der Besitzer der Gegenstände nach, daß er sie dem Antragsteller verkauft hat, so ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Andernfalls sind die zulässigen Einwendungen auf dem schnellsten Wege und soweit erforderlich unter Zugabe eines unbeteiligten Sachverständigen zu erörtern.

Demnächst ist die Uebertragung des Eigentums auf den Antragsteller anzuordnen und eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe von etwa $\frac{1}{4}$ des vom Antragsteller als angemessen bezeichneten Preises (§ 1 Absatz 2) festzusetzen. Für die Uebermittlung der Anordnung gelten dieselben Vorschriften wie für die Aufforderung. Die Anordnung ist auch dem Antragsteller mitzuteilen.

In der Mitteilung der Anordnung ist der Besitzer der Gegenstände auf die durch § 2 Absatz 3 Hvg. begründete Pflicht zur Bewahrung der Gegenstände hinzuweisen. Bei der Festlegung der Frist ist auf das von dem Antragsteller verfolgte öffentliche Interesse und auf die Hindernisse, die sich einer raschen Abwickelung seiner Geschäfte in der Regel entgegenstellen werden, ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Eine Vergütung für die Bewahrung ist festzusetzen, wenn dem bisherigen Besitzer durch die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht nachweisbar besondere Unkosten erwachsen.

§ 5. Bezieht sich der Antrag auf ungedroschenes Getreide, so erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm, bis das Getreide ausgedroschen ist. Die Anordnung ist nach Erörterung von Einwendungen zu erlassen, ohne daß es darauf kommt, ob das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht auf den Antragsteller nicht schon mit der Feststellung der Anordnungen, sondern erst dann über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Die Abschlagszahlung (§ 4 Absatz 2) ist auch in solchen Fällen bei Erlass der Anordnung festzusetzen; ihre Fälligkeit bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem das Ausdroschen tatsächlich beendet ist. Bezieht sich die Anordnung auf große Mengen von ungedroschenem Getreide, so ist die Abschlagszahlung derart zu zerlegen, daß ihre Teile fällig werden, sobald mindestens 15 To. ausgedroschen sind.

Bei der Bestimmung der Frist, binnen welcher das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen ausgedroschen werden soll, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Anordnung Betroffenen und das Interesse des Antragstellers zu berücksichtigen. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Ein etwa erforderlich werdendes Zwangsverfahren ist mit den in der Verordnung angegebenen Mitteln mit dem größten Nachdruck durchzuführen.

§ 6. Beschwerden gegen die Verfügungen der zuständigen Behörde haben keine ausschließende Wirkung. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Oberbürgermeisters entscheidet das Kreisamt, gegen Verfügungen des Kreisamts entscheidet das Großherzogliche Ministerium des Innern endgültig. Gegen eine Entscheidung der Gemeindeaufsichtsbehörde, die das öffentliche Interesse für den Antrag anerkennt (§ 1 Absatz 4), hat der Besitzer der Gegenstände kein Beschwerderecht.

Wird durch den Beschwerdebescheid die Menge der Gegenstände, deren Eigentum übertragen worden ist, herabgesetzt, so hat der Antragsteller dem Beschwerdeführer den Unterschied herauszugeben.

§ 7. Der Uebernahmepreis wird von der höheren Verwaltungsbörde, in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden (§ 6 der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914) festgelegt. Gegen die Festsetzung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind als Sachverständige mindestens ein mit der Erzeugung oder Verarbeitung der Gegenstände vertrauter Sachverständiger und ein mit dem betreffenden Handel vertrauter Kaufmann zu hören, falls nicht der Besitzer der Gegenstände und der Antragsteller auf die Anhörung verzichten.

§ 8. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises ist der Höchstpreis, sowie die Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände zu berücksichtigen. Bezieht sich die Anordnung auf ungedroschenes Getreide, so ist derjenige Höchstpreis zu berücksichtigen, der zur Zeit der Anordnung galt, auch wenn zu der Zeit, bis zu der das Getreide auszubrechen ist, nach § 7 Getr. ein höherer Höchstpreis gilt. Auch im übrigen ist auf eine Veränderung des Höchstpreises, die zwischen der Anordnung und der Festsetzung des Uebernahmepreises stattgefunden hat, keine Rücksicht zu nehmen.

Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem sich die Gegenstände zur Zeit der Aufforderung befinden.

§ 9. Der Höchstpreis gilt für gute, gesunde, trockene Ware. Für geringere Ware sind angemessene Abzüge zu machen.

Der von der Anordnung Betroffene hat der zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten, sowie dem Bevollmächtigten des Antragstellers die Entnahme von Proben zu gestatten.

§ 10. Unter der Verwertbarkeit der Gegenstände ist die wirtschaftlich kaufmännische Verwertungsmöglichkeit der Ware zu verstehen.

Nach § 2 Absatz 1 Getr. Haf. ist zwar der Höchstpreis an den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) gleich dem Höchstpreis des nächstgelegenen in § 1 genannten Ortes (Hauptortes). Diese Vorschrift hat indessen nicht die Bedeutung, daß jeder Besitzer von Getreide innerhalb eines Hauptortbezirkes, ohne Rücksicht auf die Frachtlage seiner Verladestation, den Anspruch erheben kann, bei der Feststellung des Uebernahmepreises ebenso behandelt zu werden, wie der günstigst belegte Besitzer. Vorteile, die der Besitzer durch die Verwendung der Ware an andere Orte mit höheren Höchstpreisen erzielen könnte, sind nicht zu berücksichtigen.

Der Höchstpreis schlicht gemäß § 8 Absatz 3 Getr., § 4 Absatz 3 Haf. und § 4 Syl. die Kosten der Beförderung bis zur Verladestation des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verbracht wird, sowie die Kosten des Einladens dafür, ferner gemäß § 4 Absatz 2 Haf. die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes, wo die Ware abzunehmen ist, endlich gemäß § 5 Absatz 3 Al. u. a. alle Kosten der Verladung, des Transports und der Fracht ein. Deshalb müssen diese Kosten, falls sie der Besitzer der in Anspruch genommenen Gegenstände für die Versendung nicht auf sich nimmt, von dem Uebernahmepreis abgezogen werden.

Durch § 8 Absatz 4 Getr., § 4 Absatz 4 Haf. ist ferner gestellt worden, daß der Höchstpreis infolge des Umsatzes des Getreides durch den Handel beim Verbraucher oder Verarbeiter leichter Endes nur um 4 Mark gesteigert sein darf, und daß daneben nur noch die Fracht von dem Abnahmestandort und die Vergütung für die Säde zu Lasten des Verbrauchers oder Verarbeiters gehen dürfen. Wer als Besitzer von Getreide der Dienste des örtlichen Handels bei der Herrichtung marktgängiger Ware, bei der Vermittelung der Beziehungen zu dem Großhändler oder Müller, bei der Abwicklung der Bezahlung, Sädebeschaffung, Verladung usw. nicht entreten kann, wird sich mit Rücksicht auf diese Verhinderung daher vorwiegend auch im freien Verkehr einen angemessenen Abschlag von dem für seine Verladestation geltenden Höchstpreis gefallen lassen müssen.

§ 11. Das Verfahren wegen Uebertragung bei Eigentumsfällen der Durchführung der Höchstpreisverordnungen dienen. Es soll einer Neigung, Waren, für die Höchstpreise fehlt, nicht in den Verkehr zu bringen, entgegengewirkt werden. Dieser Zweck muß auch bei der Feststellung des Uebernahmepreises besonders berücksichtigt werden.

Der Uebernahmepreis wird daher beträchtlich niedriger festzusetzen sein, als der Preis, der sich unter Berücksichtigung der §§ 8, 9 und 10 ergibt.

§ 12. Die Fälligkeit des Uebernahmepreises bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagszahlung (§§ 4, 5). Der Uebernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 v. H. zu verzinsen.

§ 13. Den Sachverständigen sind auf Verlangen angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 14. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen; sie können in geeigneten Fällen bei der Festsetzung des Uebernahmepreises zu Lasten des Besitzers der Gegenstände berücksichtigt werden. Gebühren werden nicht erhoben.bare Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorwegweise zu leisten.

§ 15. Das in § 4 Hvg. vorgesehene Verfahren eignet sich in der Hauptzache für Gegenstände, die in den für den Kleinverkehr in Betracht kommenden Mengen verlauffertig vortätig sind. Das ein Teilhalben stattfindet, ist keine notwendige Voraussetzung. Dieses Verfahren kann insbesondere angewendet werden, wenn für die Verläufe von Gerste und Hafer an Kleinhändler und Verbraucher, die 3 Tonnen nicht übersteigen, und für mit Konsumen, Konsumenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verläufe von Speiseflocken, welche eine Tonne nicht übersteigen, von den zuständigen Behörden (§ 1 der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914) Höchstpreise festgesetzt worden sind und die Besitzer mit Vorräten zurückhalten.

Zuständig zu seiner Handhabung sind die in § 6 der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1914 bezeichneten Behörden.

Darmstadt, den 7. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Beschaffung von Heeresbedarf.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß von dem Königlich-Preußischen Kriegsministerium angeordnet worden ist, daß

a) sämtlichen Fabrikanten und Händlern die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Beständen an zu wenden

wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken sowie an Filzdecken — soweit nicht die Stütze nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind — bis auf weiteres verboten ist, und

b) daß die Fabrikanten und Händler den Ortspolizeibehörden binnen drei Tagen nach Erlass der Anordnung eine Aufstellung dieser Bestände einzureichen haben, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt, damit die Heeresverwaltung diese Bestände nötigenfalls ankaufen kann.

Darmstadt, den 12. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Homburg. Krämer.

Betr.: Die Beschaffung von Heeresbedarf.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung beauftragen wir Sie, darüber zu wachen, daß die von den Fabrikanten und Händlern einzureichenden Nachweisungen die Art und Menge, sowie den Aufbewahrungsort der sichergestellten Decken und den Namen (d. Firma) der Besitzer enthalten und daß die Bestände vorläufig in den Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums verbleiben.

Über die Freigabe einzelner Stücke oder eines Teiles der beschlagnahmten Menge trifft die genannte Militärbehörde später Bestimmung.

Im übrigen haben Sie festzustellen, ob alle Bestände von den Fabrikanten und Händlern angezeigt sind. Auch wird Ihnen zur Pflicht gemacht, die Bestände in geeigneter Weise gegen unbefugtes Beiseiteschaffen bis zum Eingang einer näheren Verfügung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums zu sichern.

Die von den Besitzern eingereichten Nachweisungen haben Sie zutreffendesfalls sofort mit der Bescheinigung zu versehen, daß alle Bestände angezeigt sind, und alsdann umgehend bei uns vorzulegen.

Gießen, den 15. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hehler.

Bekanntmachung.

Allen Landwirten geben wir hiermit bekannt, daß Heu und Stroh magazinmäßiger Beschaffenheit in jeden Mengen von dem Königlichen Proviantamt Hanau gekauft wird.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maus- und Klauefeuer in der Stadt Gießen. Die Seuche ist erloschen. Der Sperrbezirk wird aufgehoben.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nacheichung in der Stadt Gießen.

Die in zweijähriger Wiederkehr gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung der im eichpflichtigen Verkehr befindlichen Maßgeräte (d. s. Längen- und Flüssigkeitsmaße, Maßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Hohlmaße, Gewichte und transportable Handelswagen bis auschließlich 3000 kg) soll in der Stadt Gießen demnächst beginnen und nach dem untenstehenden Verteilungsplan durchgeführt werden. Eichpflichtig sind alle diese Maßgeräte nicht nur im öffentlichen Verkehr, sondern auch im Handelsverkehr, wenn er nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet, sowie diejenigen in fabrikmäßigen Betrieben, wenn sie zur Erhaltung des Arbeitsloches dienen. Die Besitzer solcher eichpflichtiger Maßgeräte haben dieselben, auch wenn sie schon geziert und noch richtig sind, dem Großh. Amt Gießen vorzulegen. Nachgericht werden alle nacheichbaren Gegenstände mit dem Jahreszeichen 13 oder einem älteren, auf Antrag auch diejenigen mit dem Jahreszeichen 14. Die Nacheichung macht den Besitzern nur unerhebliche Kosten, sofern nicht Reparaturen nötig sind. Beim Großh. Amt werden solche Reparaturen nicht mehr ausgeführt. Es muß den Interessenten überlassen bleiben, sie anderweitig bei geeigneten Fachleuten ausführen zu lassen.

Die Gegenstände sind in gereinigtem Zustande ein-

zuliefern. Jeder Einlieferer hat dem Amt zur Vermeidung von Verlusten und Verwechslungen ein mit seinem Namen versehenes Stückeverzeichnis mit einzurichten. (Vordrucke sind beim Amt kostenlos erhältlich). Die Rückgabe erfolgt gegen Bezahlung der fälligen Eichgebühr. Die dabei erhaltenen Eichscheine sind sorgfältig aufzubewahren und bei der nachfolgenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevision vorzulegen.

Um eine gleichmäßige und rasche Abwicklung des Nacheichungsgeschäfts zu erzielen, werden hierfür folgende Zeiten festgelegt:

1. Bezirk vom 2. bis 11. Februar 1915,
2. Bezirk vom 12. bis 21. Februar 1915,
3. Bezirk vom 22. bis 24. Februar 1915, und
2. bis 7. März 1915,
4. Bezirk vom 8. bis 17. März 1915,
5. Bezirk vom 18. bis 27. März 1915,
6. Bezirk vom 6. bis 15. April 1915.

In gleicher Reihenfolge und angemessenem Abstande wird die polizeiliche Maß- und Gewichtsrevision stattfinden.

Den Interessenten wird empfohlen, die den einzelnen Gegenständen zugehörigen Fristen zu benutzen und ihre Gegenstände tunlichst zu Anfang der einzelnen Zeitabschnitte, und zwar an den Vormittagen einzuliefern; Nichteinhalten der Fristen hat verzögerte Abfertigung zur Folge.

Solche Maßgeräte, die wegen ihrer Größe oder Befestigung am Aufstellungsplatz oder aus ähnlichen Gründen nicht zum Amt gebracht werden können, werden auf Antrag an ihrem Aufstellungsplatz nachgeleitet. Hierfür sind folgende Tage in Aussicht genommen:

- für den 1. und 2. Bezirk der 12. und 19. Februar,
- für den 3. und 4. Bezirk der 5. und 12. März,
- für den 5. und 6. Bezirk der 9. und 16. April.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Vom 1. bis 15. Januar 1915 wurden in dieser Stadt gefunden: 1 Wiedbede, 1 Fingertring, 1 Militärhelm,

1 Regenschirm, 1 Schal; verloren: 1 Geldbeutel mit 200 M. (Silber und Papiergeld) Inhalt, 1 goldene chinesische Brosche mit doppelseitigen Buchstaben, 1 Zwicker mit Etui, 1 Holzdeckel von einem Werkzeugkasten mit Vorhangschloß und 4 Schlüsseln, 1 silberne Damenuhr mit silberner Kette, 1 Bobelruß mit Schnallen, 1 Uhrenarmband aus Zulafsilber, 1 goldene Herrenuhr mit Armband aus Leder, 1 silbernes Kettenarmband mit Anhänger, 1 ledernes Portemonnaie mit etwa 30 M. Inhalt, 1 Luftpumpeinschlauch von einem Fahrrad aus Drahtgeflecht und 1 Stahlaterne.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände belieben ihre Ansprüche abschließend bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetem Behörde Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 16. Januar 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Allendorf an der Lumda; hier Ausführung von Drainagen.

In der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. Januar 1915 liegt auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lumda das Projekt über Herstellung von Drainagen in den Fluren IX, X, XIV und XV nebst dem dazugehörigen Beschlüsse der Vollzugskommission vom 9. Januar 1. Js. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der oben festgelegten Öffnungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf an der Lumda schriftlich und mit Gründen verfassen, einzureichen.

Friedberg, den 10. Januar 1915.

Der Groß. Feldbereinigungskommissär:

Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

1. Woche. Vom 1. bis 2. Januar 1915.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (incl. 1600 Mann Militär).

sterblichkeitsziffer: 3,21 %.

Kinder

Es starben an: Zusammen: Erwachsene: im vom 1. Lebensjahr: 2.—15. Jahr:

Krebs des Bauchfells 1 (1) 1 (1) — —

Syphilis 1 (1) — 1 (1) —

Summa: 2 (2) 1 (1) 1 (1) —

Um: Die in Mammern gelebten Bissen geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranken kommen.